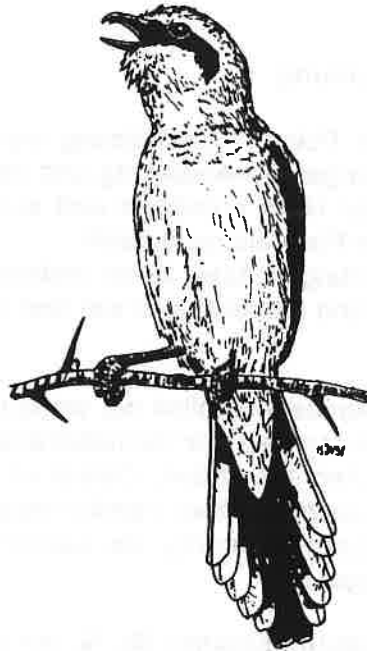


Potentialabschätzung Fauna

Im Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplan-
Änderung sowie des Bebauungsplans Nr. 5
der Gemeinde Lüttau,
Kreis Herzogtum Lauenburg

Auftraggeber:
Gemeinde Lüttau
über
ThoMar oHG, Lüttau

im Oktober 2011



DW Naturschutz
Dietrich Westphal, Diplombiologe

im Auftrag von:



Planwerkstatt Holzer

Bauleitplanung · Landschaftsplanung · Ökologische Gutachten · Ausführungsplanung/Bauleitung

Sültenweg 40 · 21339 Lüneburg
Telefon 0 41 31 / 40 09 31
Fax 0 41 31 / 77 75 82
E-Mail:
info@planwerkstatt-holzer.de

Potentialabschätzung Fauna

(für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Gastvögel und Heuschrecken)

Im Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplan-Änderung sowie des
Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lüttau,
Kreis Herzogtum Lauenburg

Auftraggeber:
Gemeinde Lüttau
über
ThoMar oHG, Lüttau

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Dietrich Westphal

Oktober 2011

1. Aufgabenstellung/Vorbemerkung

In der vorliegenden faunistischen Potentialabschätzung werden Aussagen zum Plangeltungsbereich der **4. Flächennutzungsplan-Änderung** und gleichzeitig zum Bebauungsplan Nr. 5 gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 5 entwickelt sich aus der 4. Flächennutzungsplan-Änderung, hat aber einen kleineren Plangeltungsbereich.

Die 4. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst einen kleinen Teil der Ortslage von Lüttau südlich der K 17/Basedower Weg und erstreckt sich von dort ca. 500 m in südöstlicher Richtung.

In der **4. Flächennutzungsplan-Änderung** sollen die vorhandenen Bauflächen als Dorfgebiet dargestellt werden. Die östlich angrenzende Vorhaltetrasse für die Ortsumgehung sowie die K 17 werden als „Verkehrsflächen“ dargestellt. Östlich an die Vorhaltetrassen schließen „Gewerbliche Bauflächen“, östlich davon bis zum Verbindungsweg „Flächen für die Landwirtschaft“ an. Östlich des Verbindungsweges erfolgt die Darstellung als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage“.

Der Plangeltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 5**, der sich aus der o. g. Flächennutzungsplan-Änderung entwickelt, ist etwas kleiner und erstreckt sich von ca. 30 m östlich des südöstlichen Ortsausgangs Lüttaus auf einer Länge von 450 m parallel zur K 17 in südöstlicher Richtung.

Vorgesehen sind deckungsgleich zur Flächennutzungsplan-Änderung folgende Festsetzungen:

- Gewerbegebiet im Nordwesten,
- Flächen für die Landwirtschaft im mittleren Bereich.
- Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biogasanlage im südöstlichen Bereich.

Im Rahmen der vorliegenden Potentialabschätzung wurde die Untersuchungsfläche in Augenschein genommen. Die Geländebegehung diente der Feststellung des Zustandes und der Ausstattung der Fläche sowie ggf. Teilen des Umlandes, um Prognosen zum Vorkommen der zu betrachtenden Tiergruppen und –arten (hier: Fledermäuse, Brutvögel, Gastvögel,

Heuschrecken) abgeben zu können. Während der Begehungen durchgeführte Erfassungen von Tierarten dienen lediglich der Untermauerung der Prognose und sind keineswegs als vollständig anzusehen. Auf Grundlage der Flächenausstattung werden Listen erstellt, die diejenigen Tierarten enthalten, mit deren Vorkommen realistisch auf der Fläche gerechnet werden kann. Insbesondere bei kleinen Flächen kann es dabei zur Auflistung von Arten kommen, die zwar potentiell dort einen Lebensraum finden, aber nicht ständig auf der Fläche angetroffen werden, also möglicherweise zur Angabe von Arten, die dort nur im langjährigen Verlauf nachweisbar sind.

Für den südöstlichen Teilbereich (geplante Biogasanlage) wurde bereits 2009 eine Potentialabschätzung für die genannten Tierartengruppen erstellt. Aufgrund der Erweiterung des Plangeltungsbereiches im Jahr 2011 (und die zusätzliche Ausweisung eines Gewerbegebietes) wird auch die Potentialabschätzung angepasst.

2. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich der ursprünglichen Flächennutzungsplan-Änderung umfasste eine annähernd rechteckige Fläche mit einer Kantenlänge von ca. 260 x 190 m (ca. 4,9 ha). Hinzu kommt eine Fläche entlang des Basedower Weges zwischen der ursprünglichen Fläche und der Ortslage Lüttau, die ca. 330 x 110 m (ca. 3,6 ha) sowie ein Bereich innerhalb der Ortslage Lüttau von ca. 50 x 110 m (ca. 0,6 ha).

Der Plangeltungsbereich liegt südöstlich von Lüttau in einem landwirtschaftlich sehr intensiv genutzten Gebiet. Während der Geländebegehung am 07.11.2009 wurde festgestellt, dass nicht nur die Untersuchungsfläche selbst, sondern auch alle umliegenden Flächen ackerbaulich genutzt werden. Das betrifft auch den „neuen“ Teil der Untersuchungsfläche zwischen Lüttau und dem ursprünglichen Teil (Besichtigung am 02.09.2011). Das sanft von West nach Ost abfallende Gelände wird lediglich in weitem Abstand von Knicks, Reddern und Baumreihen gegliedert. Im Bereich der Untersuchungsfläche sind dies eine Reihe jüngerer Eschen entlang der K 70 auf der Nordostseite, ein Knick mit Bäumen und Sträuchern auf der Nordwestseite des Weges (u. a. Stiel-Eiche, Bergahorn, verschiedene Weiden, Schlehe, Holunder und Brombeere) sowie eine Baumreihe auf der Südostseite des selben Weges (jüngere Stiel-Eichen, Linden, Vogelbeere, Obstbäume). Zwischen letzteren Bäumen sowie an der K 70 befinden sich etwa 3 bis 4 Meter breite halbruderale Gras- und Staudenstreifen.

Der Teil der Untersuchungsfläche innerhalb der Ortslage Lüttau besteht im Wesentlichen aus Gebäuden und befestigten Flächen eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens. Der Betrieb wird im Südosten zum Außenbereich durch eine teils lückige Strauch-Baum-Hecke begrenzt und auch an der Straße (K 70) sind Gehölze vorhanden.

In einiger Entfernung südöstlich der Eingriffsfläche stehen, ebenfalls auf ackerbaulich intensiv genutzten Flächen, vierzehn große Windräder (AN Bonus). Dieser Windpark dominiert das Landschaftsbild südöstlich von Lüttau.

3. Auswahl der zu betrachtenden Tiergruppen

Sowohl Knicks und Baumreihen, als auch die offene Landschaft selbst bieten selbst in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen noch (Rest-) **Brutplätze** für verschiedene **Vogelarten**. Die offene Landschaft wird während des Winterhalbjahres auch von verschiedenen **Gastvögeln** (Wintergäste, Durchzügler) aufgesucht. Gehölzränder und halbruderale Gras- und Staudensäume werden von **Heuschrecken** bewohnt und **Fledermäusen** erschließt sich die offene Landschaft als Jagdgebiet entlang der von Baumreihen und Knicks gebildeten linienartigen Strukturen.

4. Vorliegende Daten

Anlässlich der Errichtung des Windparks Basedow – Lüttau wurden Untersuchungen zum Vogelzug angestellt¹. Das seinerzeit berücksichtigte Untersuchungsgebiet liegt in geringem Abstand südlich der aktuell betrachteten Fläche. Aussehen, Ausstattung und Nutzung des Bereichs hat sich seither wenig verändert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Potential für das Vorkommen der vor 10 Jahren festgestellten Vogelarten weiterhin vorhanden ist. Im Umkreis des zwischenzeitlich entstandenen Windparks dürfte es allerdings, bestimmte Vogelarten betreffend, zu Beeinträchtigungen gekommen sein.

BIOLAGU macht auch Angaben zu Arten, mit deren Brutvorkommen im damaligen Untersuchungsgebiet zu rechnen ist. Für die derzeitige Planung von besonderer Bedeutung ist die Feststellung der Offenlandvögel Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn, von denen angenommen werden kann, dass sie auch heute noch im Gebiet als Brutvögel vorkommen.

Durchzügler und Wintergäste wurden von BIOLAGU zwar beobachtet, aber es wurden in keinem Fall mehr als ein „völlig durchschnittlicher Wert für den in breiter Front verlaufenden Vogelzug im norddeutschen Binnenland“ ermittelt. In den Wintermonaten zeigte sich das Untersuchungsgebiet (für den Windpark) sogar ausgesprochen arten- und individuenarm. Einzig nennenswert war das Auftreten rastender und Nahrung suchender Kiebitze in den Herbstmonaten. Die festgestellten Zahlen blieben aber noch weit unter denen, die eine Einstufung als Gastvogelgebiet mit höherer Bedeutung gerechtfertigt hätten. Weitere gelegentlich und in geringer Zahl festgestellte Arten waren (unter anderem): Graugans, Kranich, Goldregenpfeifer, Wiesenpieper, Bergfink und Raubwürger.

5. Bedeutung des Plangebietes für Arten und deren Lebensräume

5.1 Fledermäuse

In den Gebäuden im Nordwestteil der Untersuchungsfläche könnten Fledermausquartiere vorhanden sein. Die im Untersuchungsbereich vorhandenen linienartigen Strukturen (Hecke, Baumreihen) werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von einigen Fledermausarten als Flugstraßen und Teil ihrer Jagdreviere genutzt.

Dörfliche Ortslagen, wie die von Lüttau, weisen regelmäßig nicht nur Quartiere insbesondere von „Hausfledermäusen“ auf, sondern bieten den Tieren aufgrund ihrer meist guten Durchgrünung auch Gelegenheit zur Nahrungsaufnahme. Es ist aber davon auszugehen, dass auch die Knicks und Baumreihen außerhalb der Ortslage einige Bedeutung als Fledermaus-Flugstraßen und Teile von Jagdrevieren haben, insbesondere weil die Anbindung der Knicks und Baumreihen im Bereich des Untersuchungsgebiets mit der Ortslage über andere Hecken und Knicks vorhanden ist.

Folgende Fledermausarten sind im Bereich Lüttau potentiell zu erwarten:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Die Art ist in Niedersachsen und Schleswig-Holstein weit verbreitet und wurde bei Fledermaus-Erfassungen regelmäßig festgestellt.
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Ist wahrscheinlich die häufigste Fledermausart in unserem Gebiet und fehlte bei Erfassungen in keinem Fall.
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Der Abendsegler gehört ebenfalls zu den regelmäßig festgestellten Arten. Obwohl zu den „Waldfledermäusen“ zählend, jagt diese hoch, weit und schnell fliegende Art auch über Offenland und in der Knicklandschaft.

¹ BIOLAGU (2000): Untersuchungen zum Vogelzug im Bereich des geplanten Windparks Basedow/Lüttau. Abschlussbericht (Mai 2000). – Gutachten im Auftrag des Büros OLAF

- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Über die Baumreihen und Knicks besteht ein Anschluss an Waldflächen, so dass auch ein Vorkommen dieser „Waldfledermaus“ im Untersuchungsraum nicht auszuschließen ist.

Fledermaus-Quartiere

Breitflügel- und Zwergfledermäuse haben ihre Wochenstuben und sonstigen Quartiere meist in Gebäuden („Hausfledermäuse“). Sie bevorzugen dabei warme, zugfreie und störungsarme Aufenthaltsorte. Meist handelt es sich dabei nicht um Quartiere in älteren Gebäuden oder gar Ruinen, sondern es werden häufig gut isolierte und neuere Häuser genutzt. Aus dörflichen Siedlungsbereichen mit Einzelhausbebauung andernorts sind Vorkommen von teilweise kopfstarken Wochenstuben der beiden Arten bekannt. Solche Vorkommen könnten auch in Lüttau vorhanden sein, auch in den Gebäuden auf der Untersuchungsfläche.

„Waldfledermäuse“, wie Abendsegler und Fransenfledermaus, bevorzugen Baumhöhlen als Quartiere und sind seltener in Gebäuden anzutreffen. Häufig werden Spechthöhlen bewohnt. Auf der Untersuchungsfläche und in deren Nähe sind solche Quartiere voraussichtlich nicht vorhanden, weil ältere und größere Bäume, die entsprechende Höhlungen aufweisen könnten, fehlen.

Fledermaus-Jagdgebiet

Fledermäuse jagen, von Art zu Art und je nach der Situation unterschiedlich, „strukturgebunden“ oder weniger „strukturgebunden“. Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) jagt meist in großer Höhe und orientiert sich dabei weniger an den Strukturen am Boden. Viele andere heimische Arten jagen zumindest zeitweise entlang von bestimmten Strukturen. Dies sind unter anderem Hecken, Baumreihen, Waldränder, Wasserläufe, Gewässerränder usw.

Entlang der vorhandenen Gehölzstrukturen (Knicks, Baumreihen) können Fledermäuse aus Gebieten, in denen ihre Quartiere zu vermuten sind, das umliegende Offenland zur Jagd nutzen. Für Arten, wie Zwerg- und Fransenfledermaus dürfte sich die Nutzbarkeit der Flächen nicht oder nur wenig über die Gehölzstrukturen hinaus erstrecken. Breitflügel- und insbesondere Abendsegler werden in Abhängigkeit von deren Zustand auch umliegende Ackerflächen bejagen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Knicks und Baumreihen meist erheblich mehr Insekten und damit Fledermausnahrung hervorbringen als die intensiv genutzten Ackerflächen und dass die Nutzung der Landschaft auch durch die zuletzt genannten Fledermausarten vor allem die Gehölzstrukturen betrifft.

Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug u. a. vom Quartier zum Jagdgebiet orientieren. Häufig sind solche Strukturen Gewässer, Hecken (Knicks) oder Baumreihen. Die im Bereich der Untersuchungsfläche vorhandenen Knicks und Baumreihen sind solche Strukturen, die es Fledermäusen ermöglichen, von ihren Quartieren aus weitere Teile der freien Landschaft aufzusuchen.

5.2 Brutvögel

Die Untersuchungsfläche bietet Brutplätze für etliche Vogelarten. Darunter befinden sich ausgesprochene Offenlandvögel sowie Arten, die im Offenland befindliche Gehölzstrukturen besiedeln, Vögel des Siedlungsbereichs und „typische“ Gehölzbrüter.

Die Ackerflächen, aus der das Untersuchungsgebiet im Wesentlichen besteht, bieten Brutplätze für Offenlandvögel. Die intensive Nutzung dürfte allerdings keine größeren Bestände von Vögeln dieser nistökologischen Gruppe zulassen. Beispielsweise kann die Feldlerche, mit deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet mit einiger Sicherheit zu rechnen ist, auf optimalen Standorten eine Dichte von mehr als 15 Revieren pro 10 ha erreichen. Auf intensiv genutzten Äckern, wie im Untersuchungsgebiet, dagegen werden häufig nur 2 bis 3 Reviere

pro 10 ha festgestellt. Auch ist wohl kaum mit Brutvorkommen von Vögeln aus der Gruppe der Limikolen, z. B. dem Kiebitz, zu rechnen.

Der Knick am Verbindungsweg und im begrenzten Maß auch die Baumreihen kommen als Brutplatz für Arten wie Goldammer und Dorngrasmücke in Betracht. Solche Arten halten sich überwiegend im Offenland auf, brüten aber vielfach im ungenutzten Randbereich von Hecken.

In den Knicks sind auch Vorkommen von Vogelarten zu erwarten, die nicht nur dort brüten, sondern den größten Teil ihres Lebens innerhalb der Gehölze zubringen. Angesichts der intensiven Nutzung der umliegenden Äcker ist davon auszugehen, dass Arten wie Amsel, Zaunkönig oder Rotkehlchen sogar den größten Teil der potentiell vorkommenden Vogelarten ausmachen.

Darüber hinaus dürften im zur Ortslage von Lüttau zählenden Teil der Untersuchungsfläche Vogelarten des Siedlungsbereichs vorhanden sein, wie Haussperling, Hausrotschwanz, Türkentaube und ggf. Schwalben.

Tabelle der Vogelarten, für die die Untersuchungsfläche (einschließlich unmittelbar angrenzender Bereiche) geeignete Brutplätze bietet.

(Fett gedruckt: Vögel des Offenlandes)

Amsel	Goldammer	Rabenkrähe
Bachstelze	Grünfink	Rebhuhn
Blaumeise	Hänfling	Ringeltaube
Buchfink	Hausrotschwanz	Rotkehlchen
Dorngrasmücke	Haussperling	Schafstelze
Elster	Heckenbraunelle	Schwanzmeise
Fasan	Klappergrasmücke	Singdrossel
Feldlerche	Kohlmeise	Stieglitz
Feldsperling	Mäusebussard	Sumpfmeise
Fitis	Mehlschwalbe	Wachtel
Gartenbaumläufer	Misteldrossel	Zaunkönig
Gartengrasmücke	Mönchsgrasmücke	Zilpzalp
Gelbspötter	Neuntöter	

5.3 Gastvögel

Das Untersuchungsgebiet eignet sich als Rast- und Nahrungsraum für verschiedene durchziehende Vogelarten und Wintergäste (Gastvögel).

Während der Ortsbesichtigung am 7. November 2009 hielten sich auf der Untersuchungsfläche und auf umliegenden Ackerflächen mehrere hundert Möwen auf. Der Großteil davon waren Lachmöwen, aber auch Sturmmöwen und Silbermöwen waren vertreten. Die Untersuchungsfläche ist grundsätzlich aber nicht nur für Gastvorkommen dieser Arten geeignet, sondern vor allem die den Gehölzstrukturen abgewandten Teile auch für „klassische“ Durchzügler und Rastvögel. Der Windpark südöstlich der Fläche ist weit genug entfernt, um eine Nutzung der Untersuchungsfläche als Gastvogellebensraum nicht völlig auszuschließen, wenn auch schon mit Einschränkungen zu rechnen ist. Über die genannten Möwen hinaus können vor allem einige der bereits von BIOLAGU aufgeführten Vogelarten in dem Bereich potentiell als Gastvögel auftreten (siehe Abschnitt 4):

Graugans, Kiebitz und Goldregenpfeifer, Star, Wacholder- und Rotdrossel.

Insbesondere wenn Raps angebaut wird, werden wahrscheinlich gelegentlich auch Wildschwäne zumindest den am weitesten von der Ortslage entfernten Teil der Untersuchungsfläche nutzen (Höcker- und Singschwan, möglicherweise auch Zwergschwan). Während des Winters ist mit dem Vorkommen verschiedener durchziehender und Nahrung suchender Kleinvögel (vor allem Buch- und Bergfinken, Erlenzeisig, Stieglitz und Wiesenpieper, siehe BIOLAGU) zu rechnen.

5.4 Heuschrecken

Gehölzbestände, extensiv unterhaltene Wegränder und die Straßenböschung kommen als Lebensräume für einige Heuschreckenarten in Betracht.

Bei den im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Heuschrecken dürfte es sich weitgehend um vergleichsweise häufige und weit verbreitete Arten handeln. In den vorhandenen Gehölzen (Baumreihen, Knick) ist mit Vorkommen folgender Arten zu rechnen: Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*), Gemeine Strauschrecke (*Pholidoptera griseoaptera*), Gefleckte Zartschrecke (*Leptophyes punctatissima*) und Gemeine Eichenschrecke (*Meconema thalassinum*). Auf den Grünstreifen entlang des Verbindungsweges und der Kreisstraße können sich voraussichtlich trotz mehr oder minder regelmäßiger Mahd einige weitere Arten halten. Hierzu zählen Roesels Beißschrecke (*Metrioptera roeseli*), der Weißrand-Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*) und der Gemeine Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*). Auch mit dem Vorkommen einiger eher wärme- und trockenheitsbedürftiger Grashüpferarten, wie dem Braunen Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*) ist zu rechnen.

6. Hinweise zum Schutz der potentiell vorkommenden Tierarten

Fledermäuse

Fledermäuse gehören zu den am stärksten bedrohten heimischen Tiergruppen. Die oben genannten Arten werden im Folgenden nach der Roten Liste von BORKENHAGEN (2001)² bewertet. Für die bundesweite Rote Liste werden die Angaben von MEINING, BOYE & HUTTERER (2009)³ genutzt:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Deutschland	RL Schleswig-Holstein
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	Vorwarnliste
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nicht gefährdet	Daten defizitär
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V = Vorwarnliste	Nicht gefährdet
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nicht gefährdet	Gefährdet

Der Erhaltungszustand der Fledermausarten in Schleswig-Holstein (kontinentale Region) wird gemäß LBV-SH⁴ für die genannten Fledermausarten als „günstig“ angegeben.

² BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: 60 S.

³ MEINING, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz, Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1): 115 – 153.

⁴ DREWS, A., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2008): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Anlage 4: Erhaltungszustand der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel: 23 S. und 4 Anlagen.

Eine der auf der Untersuchungsfläche zu erwartenden Fledermausarten ist (nach der RL Schleswig-Holstein) als gefährdet eingestuft. Der Fläche würde der Abschätzung nach wahrscheinlich nur eine untergeordnete Bedeutung für den Fledermausschutz zukommen⁵.

Alle Fledermausarten sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz **streng geschützt**. Die im Gebiet potentiell vorkommenden Arten sind im Anhang IV der Europäischen FFH-Richtlinie enthalten.

Vögel

Von den möglicherweise im Gebiet brütenden Vogelarten sind Haus- und Feldsperling, Hänfling und Goldammer nach der Roten Liste für Schleswig-Holstein⁶ als Arten der Vorwarnliste eingestuft. Rebhuhn, Feldlerche und Neuntöter gelten als gefährdet (Kategorie 3) und die Wachtel wird als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft. Nach der Roten Liste für Deutschland⁷ werden Hänfling, Haus- und Feldsperling als Arten der Vorwarnliste geführt. Die Feldlerche ist danach gefährdet und das Rebhuhn stark gefährdet.

Der Erhaltungszustand der meisten festgestellten Vogelarten wird gemäß LBV-SH⁸ in Schleswig-Holstein als „günstig“ bezeichnet. Für Feldlerche und Wachtel wird ein „ungünstiger“ Erhaltungszustand angegeben und für Neuntöter und Rebhuhn ein „Zwischenstadium“.

Davon ausgehend, dass Rebhuhn und Neuntöter (gemäß RL Schleswig-Holstein gefährdet) und die Wachtel als stark gefährdete Art auf der Untersuchungsfläche je wenigstens 1 und die Feldlerche (gefährdete Art) 2 bis 3 Brutreviere aufweisen, wäre bei Anwendung des Bewertungsverfahrens von WILMS ET AL. (1997)⁹ mindestens mit einer **lokalen Bedeutung als Vogelbrutgebiet zu rechnen.**

Nach Bundesnaturschutzgesetz sind alle heimischen Vogelarten zumindest **besonders geschützt**. Von den aufgeführten Vogelarten gilt der Mäusebussard als streng geschützt.

Heuschrecken

Die aufgeführten Heuschreckenarten gelten gemäß der Roten Listen für Schleswig-Holstein¹⁰ und der Roten Liste für die Bundesrepublik¹¹ als nicht gefährdet. Keine der Arten wird in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie erwähnt. Auch ist keine der Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

⁵ Bewertung in fünf Stufen: Sehr hohe – hohe – mittlere – geringe – sehr geringe Bedeutung. U.a. nach BRINKMANN (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 18(4): 57-128.

⁶ KNIEF, W., BERNDT, R.K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig Holstein: 60 S.

⁷ SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23 - 81.

⁸ DREWS, A., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2008): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Anlage 4: Erhaltungszustand Brutvogelarten S-H. – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel: 23 S. und 4 Anlagen.

⁹ WILMS, U., BEHM-BERKELMANN, K. & HECKENROTH, H. (1997): Verfahren zur Bewertung von Brutvogelgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 17(6): 219-224.

¹⁰ WINKLER, C. (2000): Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: 52 S.

¹¹ INGRISCH, S. & KÖHLER, G. (1998): Rote Liste der Geradflügler (Orthoptera). – In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz 1998: 252 - 254.

7. Hinweise zu Artenschutz, Eingriff und Kompensation

7.1 Artenschutz

Maßgeblich für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten abweichende Vorschriften für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2, Satz 1 BauGB (worunter auch Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen fallen).

Sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (z. B. durch vorgezogene Maßnahmen wie CEF-Maßnahmen), liegt für europäisch geschützte Arten (Vogel- und FFH-Arten), oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG vor.

Bei einer Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 5) liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote vor.

Einige der potentiell vorkommenden Arten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten.

Auf der Basis der Potentialabschätzung ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der potentiell vorkommenden europäischen Vogelarten vom geplanten Vorhaben betroffen sind. Dies gilt für Fortpflanzungs- (Brutplätze) ebenso wie für Ruhestätten (Vogelraststätte).

Für Fledermäuse kann eine solche Betroffenheit verneint werden, weil nicht mit der Zerstörung von Fledermausquartieren durch die geplanten Maßnahmen zu rechnen ist. Auch die zu erwartenden Veränderungen der Jagdgebiete von Fledermäusen und ggf. ihrer Flugstraßen führen wahrscheinlich nicht zu einer Verschlechterung der Situation.

Für die betroffenen Arten ist die Frage zu klären, ob die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder der Standorte im räumlichen Zusammenhang verloren geht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist für die potentiell vorkommenden Vogelarten zu verneinen, weil trotz der Nähe zu dem südöstlich der Untersuchungsfläche gelegenen Windpark und trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umland sehr ausgedehnte offene Flächen vorhanden sind, die wahrscheinlich weitere Brutplätze der aufgeführten Vogelarten enthalten. Die für die Untersuchungsfläche angenommenen Brutreviere dürften nur ein kleiner Teil der insgesamt im Raum südlich und östlich von Lüttau

vorhandenen Bestände der Offenlandbrüter sein. Auch in Hinblick auf Gastvögel ist davon auszugehen, dass deren ökologische Funktion aufgrund der Großflächigkeit des insgesamt zur Verfügung stehenden Areals bestehen bleibt.

Schließlich ist klären, ob Tötungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG eintreten. Das Töten oder Fangen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, deren ökologische Funktion gewahrt bleibt, stellt keinen Verbotstatbestand gemäß BNatSchG dar, solange dies unvermeidlich ist. Abgesehen davon besteht durchaus die Möglichkeit, die aufgeführten Vogelarten weder töten noch fangen zu müssen, indem die baulichen Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Zumindest sollten die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit so weit vorangetrieben werden, dass die Aufnahme des Brutgeschäftes auf gefährdeten Flächen später nicht mehr möglich ist.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann zusammenfassend gesagt werden, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich wird.

Die meisten der potentiell vorkommenden Brutvogelarten werden durch die geplante Bebauung, hinsichtlich ihrer Brutplätze, nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die aufgeführten Offenlandvögel (fett gedruckte Arten in der Tabelle in Abschnitt 4.2) werden jedoch die Möglichkeit zur Fortpflanzung auf der Untersuchungsfläche verlieren. Auch geht die Funktion der Fläche als Rastplatz und Ruhestätte für Gastvögel verloren. Für die betroffenen Arten ist die Frage zu klären, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist im Hinblick auf die aufgeführten Brutvogelarten zu verneinen, weil trotz der Nähe zu dem südöstlich der Untersuchungsfläche gelegenen Windpark und trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umland sehr ausgedehnte offene Flächen vorhanden sind, die wahrscheinlich weitere Brutplätze der aufgeführten Vogelarten enthalten. Die für die Untersuchungsfläche angenommenen Brutreviere dürften nur ein kleiner Teil der insgesamt im Raum südlich und östlich von Lüttau vorhandenen Bestände der Offenlandbrüter sein. Auch in Hinblick auf Gastvögel ist davon auszugehen, dass deren ökologische Funktion aufgrund der Großflächigkeit des insgesamt zur Verfügung stehenden Areals bestehen bleibt.

Durch den Bau von Gewerbebetrieben und der Biogasanlage eintretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden (s. Abschnitt 7.2).

Schließlich ist noch klären, ob Tötungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG eintreten. Das Töten oder Fangen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, deren ökologische Funktion gewahrt bleibt, stellt keinen Verbotstatbestand gemäß BNatSchG dar, solange dies unvermeidlich ist. Abgesehen davon besteht durchaus die Möglichkeit, die aufgeführten Vogelarten weder töten noch fangen zu müssen, indem die baulichen Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Zumindest sollten die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit so weit vorangetrieben werden, dass die Aufnahme des Brutgeschäftes auf gefährdeten Flächen später nicht mehr möglich ist.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann zusammenfassend gesagt werden, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich wird.

7.2 Eingriff und Kompensation

Fledermäuse

Im Zusammenhang mit den geplanten Bautätigkeiten ist nicht mit der Beeinträchtigung von Fledermausquartieren zu rechnen. Eingriffe in Gehölzbestände und damit in Jagdgebiete von Fledermäusen oder deren Flugstraßen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Indirekte Beeinträchtigungen können aber eintreten, wenn eine Beleuchtung für die Anlagen gewählt wird, die sich schädlich auf Insekten, also die Beutetiere von Fledermäusen, auswirkt.

Die erforderliche Beleuchtung sollte deshalb „insektenfreundlich“ gewählt werden, also:

- Lampen, die möglichst wenig kurzwelliges Licht emittieren (Natriumdampflampen, bestimmte Typen von Leuchtstofflampen und bestimmte LEDs).
- Leuchten mit Planflächenstrahlern, die das Licht nur nach unten abstrahlen und nicht nutzlos in die Landschaft.
- Möglichst niedrige Anbringung der Leuchten.
- Gute Abschirmung der Anlage durch Gehölzpflanzungen zur freien Landschaft.
- Anpassung der Beleuchtung an die betrieblichen Erfordernisse (Beleuchtung nur während der Betriebszeiten, ggf. Bewegungsmelder).

Durch die vorgesehenen zusätzlichen Gehölzanpflanzungen im Bereich der geplanten Biogasanlage und der Gewerbefläche dürften sich weitere für Fledermäuse als Jagdgebiet nutzbare Strukturen bilden. Bei der Pflanzung sollten ausschließlich heimische und standortgerechte Arten verwendet werden, weil diese die Nahrungsgrundlage vieler Fledermaus-Beutetiere sind.

Brutvögel

Für Vogelarten, die in Gehölzen brüten, ergeben sich voraussichtlich keine Nachteile durch den Bau der Biogasanlage. Die vorgesehene Bepflanzung wird die Brutmöglichkeiten zumindest nicht verringern und für etliche Arten sogar verbessern. Die zu erwartenden Verluste werden sich, wie bereits angeführt, bei den Offenlandbrütern ergeben. Dabei handelt es sich mit Ausnahme des Fasans um Arten, die als gefährdet oder sogar stark gefährdet (Wachtel) in der Roten Liste für Schleswig-Holstein geführt werden. Auch wird für diese Arten kein guter Erhaltungszustand angegeben. Der Verlust an Brutplätzen geht über die eigentliche Untersuchungsfläche hinaus, weil Anlagen oder Anpflanzungen am Rand der Fläche dazu führen, dass ein mehr oder weniger breiter Geländestreifen im Südosten und Südwesten der Fläche ebenfalls von den Offenlandvögeln gemieden wird.

Die Beeinträchtigung des Offenlandes und der dort brütenden Vogelarten ist kompensierbar. Dafür ist eine angemessen große Fläche in geeigneter Lage, die z. Z. intensiv (ackerbaulich) genutzt wird, in eine extensiv genutzte Fläche, etwa Extensiv-Grünland umzuwandeln. Angemessen groß ist die Fläche, wenn die Vögel, die durch die geplante Maßnahme ihre Brutmöglichkeit verlieren, nach der Extensivierung auf der Kompensationsfläche **zusätzlich** zu den ursprünglich dort vorhandenen Vögeln Reviere finden können. Die Lage kann als geeignet angesehen werden, wenn die Kompensationsfläche weder an vorhandene Bebauung, an höhere Gehölzbestände noch zu dicht an den vorhandenen Windpark angrenzt.

Beispielsweise kann der Verlust von 3 Feldlerchen-Revieren durch Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland auf ca. 3 ha Fläche kompensiert werden¹². Es kann davon ausgegan-

¹² Es wird angenommen, dass im Bereich der Untersuchungsfläche maximal 2 Feldlerchenreviere vorhanden sind, die verloren gehen werden. Auf einer nicht hergerichteten Kompensationsfläche wären pro 10 ha etwa 2 bis 3 Feldlerchenreviere vorhanden, pro ha also 0,2 bis 0,3 Reviere. Bei Schaffung von Extensivgrünland kann eine Dichte von ca. 10 Revieren pro 10 ha erreicht werden, also 1 Revier pro ha. Für die Kompensation des Verlustes von 2 Feldlerchenrevieren und Erhaltung der Lebensmöglichkeiten der vorhandenen Lerchen müssen 2,4 bis 2,6 ha intensiv genutzten Ackerlandes in Extensivgrünland umgewandelt werden.

gen werden, dass eine Kompensationsmaßnahme in der Größenordnung ausreicht, um auch die erforderliche Kompensation für die anderen aufgeführten Offenlandbrüter zu leisten.

Gastvögel

Die potentiell vorhandene Ruhestätte für Gastvögel beschränkt sich nicht auf die Untersuchungsfläche, sondern erstreckt sich über weite Teile des angrenzenden Offenlandes, auch wenn der Bereich durch den im Südosten gelegenen Windpark in diese Richtung begrenzt ist. In Anbetracht der großen für Gastvögel zur Verfügung stehenden Fläche und der bereits von BIOLAGU festgestellten höchstens durchschnittlichen Nutzung des Bereichs durch Gastvögel erscheint die Inanspruchnahme von knapp 10 ha für die geplanten Anlagen allerdings von marginaler Bedeutung.

Die für Brutvögel vorgeschlagene Extensivierungsmaßnahme dürfte im Übrigen auch den Gastvögeln zugutekommen und damit einen eventuell vorhandenen Bedarf an Kompensation abdecken. Dies gilt im Besonderen, wenn auf der Fläche die Voraussetzungen zur Bildung von Flachwasser (Blänken) während der niederschlagsreichen Zeit in den Wintermonaten geschaffen werden.

Heuschrecken

Mit einer Verschlechterung der Lebensräume von Heuschrecken ist nicht zu rechnen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung

Eine Potentialabschätzung ist keine Kartierung. Bei der Beurteilung verbleiben deshalb Unwägbarkeiten (siehe Vorbemerkung, Kap. 1).

Im vorliegenden Fall können Eingriffe in die Vorkommen einiger im Offenland brütender und rastender Vogelarten nicht vermieden werden, jedoch kommt es voraussichtlich nicht zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

Für Heuschrecken sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich, ebenso wie für in Gehölzen brütende Vögel (Brutplätze) und Fledermäuse (Quartiere und Jagdgebiete). Zu erwartende Beeinträchtigungen durch die erforderlichen Beleuchtungen können durch Einsatz „insektenfreundlicher“ Lampen und Leuchten minimiert werden.

Artengruppe	zu erwartende Beeinträchtigungen	Kompensation	Artenschutz
Fledermäuse	Keine direkten Beeinträchtigungen. Indirekte durch Beeinträchtigung von Fledermaus-Beutetieren durch Beleuchtungsanlage.	Verwendung „insektenfreundlicher“ Beleuchtung.	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.
Brutvögel	Beeinträchtigung von Brutplätzen von Offenlandvögeln durch Bebauung und durch Einbringen vertikaler Strukturen in die Landschaft.	Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (Vermeidungsmaßnahme für alle Brutvögel). Kompensation durch Extensivierung einer bisher intensiv genutzten Fläche in angemessener Größe und geeigneter Lage.	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.
Gastvögel	Beeinträchtigung von Rast- und Nahrungsflächen von Durchzüglern und Wintergästen durch Bebauung und Einbringen vertikaler Strukturen in die Landschaft.	Kompensation durch Extensivierung einer bisher intensiv genutzten Fläche in angemessener Größe (siehe Brutvögel), ggf. Schaffung der Voraussetzungen zur Bildung von Blänken auf der Kompensationsfläche.	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.
Heuschrecken	voraussichtlich keine Beeinträchtigungen.	Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.	Keine Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

DW Naturschutz

Dietrich Westphal, Diplombiologe

im Auftrag von:



Planwerkstatt Holzer

Sültenweg 40 · 21339 Lüneburg
Telefon 0 41 31 / 40 09 31
Fax 0 41 31 / 77 75 82
E-Mail:
info@planwerkstatt-holzer.de

Bauleitplanung · Landschaftsplanung · Ökologische Gutachten · Ausführungsplanung/Bauleitung

